



Medizinische Dienste

► Bewilligungen und Support

Sabrina Stachl
Gerbergasse 13
CH-4001 Basel

Merkblatt

Förderung der Weiterbildung von Assistenzärztinnen und -ärzten in Hausarztpraxen des Kantons Basel-Stadt

Im Kanton Basel-Stadt können seit 2009 jährlich maximal sechs Weiterbildungsstellen à sechs Monate für ein Arbeitspensum von 100% unterstützt werden. Der Kanton Basel-Stadt finanziert 75% des dem Dienstalter entsprechenden Lohns, wobei der 13. Monatslohn zu 100% übernommen wird. Grundlage ist die Verordnung betreffend den Anstellungsbedingungen der Assistenzärztinnen und Assistenzärzte und der Oberärztinnen und Oberärzte an staatlichen Spitälern und in Dienststellen der kantonalen Verwaltung (SG 162.820).

Besonders bevorzugt sollen jene Arbeitsverhältnisse werden, die im Hinblick auf eine nachfolgende Praxisübernahme abgeschlossen werden.

Voraussetzungen des Praxisinhabers / der Praxisinhaberin

- Hausärztliche Disziplin (Allgemeine Innere Medizin und Pädiatrie)
- Anerkennung als Ausbildungspraxis FMH
- Praxisstandort im Kanton Basel-Stadt

Der Praxisinhaber soll während der Zeit der Betreuung eines Praxisassistenten Ferien im üblichen Rahmen nehmen. Weitere Stellvertretungen durch den Assistenten sind im subventionierten Programm nicht möglich.

Voraussetzungen des Assistenten / der Assistentin

- Weiterbildung in einem Fach, das für die Hausarztmedizin geeignet ist (siehe oben).
- Zur Weiterbildung zugelassen sind ausschliesslich Ärztinnen und Ärzte, die bereits während mindestens einem Jahr in einem Schweizer Spital gearbeitet haben.
- Gespräch mit dem Leiter des Universitären Zentrums für Hausarztmedizin der Universität Basel (Prof. Dr. med. Andreas Zeller MSc, andreas.zeller@unibas.ch)

Anmeldeverfahren

- Bewerbung durch den Praxisinhaber und durch die Praxisassistenz. Einreichung der notwendigen Unterlagen für die Assistenzstelle (siehe Gesuch).

Adresse: Gesundheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt
Medizinische Dienste
Bewilligungen und Support
Gerbergasse 13
4001 Basel

Ein beidseits unterschriebener Arbeitsvertrag mit Angabe der Brutto-Lohnsumme muss beigelegt oder nachgereicht werden. Die Beiträge des Gesundheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt, Medizinische Dienste, Bewilligungen und Support werden per Verfügung bewilligt. Der subventionierte Lohnanteil kann vom Arbeitgeber quartalsweise in Rechnung gestellt werden.

- Die Assistentin / der Assistent wird durch Prof. A. Zeller, Leiter Universitäres Zentrum für Hausarztmedizin beider Basel, zum Gespräch eingeladen.
- Bei mehr als sechs Bewerbungen pro Jahr trifft Prof. A. Zeller eine Auswahl, die er dem Gesundheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt, Medizinische Dienste, Bewilligungen und Support vorschlägt.

Anstellungsverhältnis

- Der Lohn richtet sich nach der Verordnung betreffend die Anstellungsbedingungen der Assistenzärztinnen und Assistenzärzte und der Oberärztinnen und Oberärzte an staatlichen Spitälern und in Dienststellen der kantonalen Verwaltung (SG 162.820).
- Die obligatorische Haftpflichtversicherung wird durch den Praxisinhaber sichergestellt.

Eine Dokumentation zur Praxisassistenz findet sich auf der Internetseite des Kollegiums für Hausarztmedizin (www.kollegium.ch).

Auswertung

- Das Institut für Hausarztmedizin liefert jährlich einen Zwischenbericht über das Programm.
- Es führt zu diesem Zweck Schluss-Interviews mit Praxisinhabern und Assistenten durch.